

Zivilrecht III
Schwerpunkt Außervertragliches Schuldrecht

WS 2004/05

Fallblatt 2

Fall 11:

Privatdetektiv P hat sich darauf spezialisiert, unbekannte Erben zu ermitteln. Er hat aus dem Bundesanzeiger entnommen, dass die Erben des verstorbenen V unbekannt waren. In mühsamer Kleinarbeit ermittelte P daraufhin P einen entfernten Neffen N und dessen Schwester S als nächste überlebende Verwandte des V. Er wandte sich an diese mit der Mitteilung, dass er gegen ein Honorar von 20% des Nachlasses bereit sei, ihnen einen Nachlass zu verschaffen. N und S lehnten das ab, stellten nun aber selbst Recherchen an und gelangten so über das Nachlassgericht an den Nachlass des V, der ca. 500.000 Euro betrug. P verlangt nun von N und S insgesamt 100.000 Euro Honorar.

Fall 12:

G merkt, dass die Decke seines Badezimmers feucht wird und vermutet eine Überschwemmung beim Mieter H über ihm, der aber verreist ist. Um weiteren Schaden von sich und H abzuwenden, bricht er die Wohnungstür des H auf und dichtet den undicht gewordenen Zulauf der Waschmaschine im Badezimmer des H ab. H verlangt nun von G Schadensersatz für die beschädigte Tür.

Fall 13:

Der ausgebildete Versicherungskaufmann S ist Geschäftsführer einer GmbH, die geschäftsmäßig die Hilfe für Unfallgeschädigte betreibt. Durch unsachgemäße Behandlung der Unfallangelegenheit des G verliert dieser seinen Versicherungsanspruch. Als er deshalb Schadensersatz von der GmbH verlangt, muss er feststellen, dass diese illiquide ist. Kann er sich an S halten? (Hinweis für die Bearbeitung: Nach dem geltenden Rechtsberatungsgesetz darf geschäftsmäßige Rechtsberatung ausschließlich von Rechtsanwälten und Notaren, unter besonderen Voraussetzungen auch von Rechtsbeiständen, betrieben werden).

Fall 14:

Bank B war Kreditgeberin ihres Kunden K. Als B merkte, dass K in Schwierigkeiten kam, gewährte B ihm nochmals Kredit, ohne die Sanierungsaussichten sorgfältig zu prüfen. Mit Hinweis auf den Kredit der B gelang es K, seinen Lieferanten L zu weiterer Stundung seiner Forderungen zu veranlassen. Einige Zeit später wurde K insolvent. Hätte L vor der erneuten Stundung Zahlung verlangt, hätte er ca. 500.000 Euro erhalten. Jetzt kann er allenfalls noch 80.000 Euro aus der Insolvenzmasse erwarten.

Fall 15:

S verwertete den Namen des bekannten Fußballstars G zur Werbung für eine von ihm hergestellte Süßigkeit. Dadurch konnte S seinen Gewinn um 1,5 Millionen Euro steigern. G fragt, welche Rechte er gegen S, der ihn nie um Erlaubnis für die Verwertung seines Namens ersucht hatte, hat.